

Vereinbarung über einen abschließenden Vergleich zur Beendigung der Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit den einseitigen Preiserhöhungen der primastrom GmbH

zwischen der **Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.**,
Rudi-Dutschke-Straße 17,
10969 Berlin,
vertreten durch [REDACTED]
- nachstehend „vzbv“ genannt

und der **primastrom GmbH**
Großbeerenstraße 2-10,
12107 Berlin,
vertreten durch den [REDACTED]
- nachstehend „primastrom“ genannt

- nachfolgend gemeinsam „die Parteien“ genannt-

§ 1 Präambel

Der vorliegende Vergleich zwischen dem Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv) und der primastrom dient der Regulierung von Verbraucherfällen anlässlich einseitiger Preiserhöhungen des Unternehmens und der Beilegung des Rechtsstreits (Aktenzeichen 16 MK 1/22) vor dem Kammergericht in Berlin.

Gegenstand des Vergleichs sind einseitige Preiserhöhungen der primastrom gegenüber ihren Kund:innen, die bis zum Zeitpunkt des Vergleichsschlusses erfolgt sind. Der Vergleich betrifft keine Preiserhöhungen, welche das Unternehmen nach Abschluss des Vergleichs vornimmt.

§ 2 Verbraucher:innen im Klageregister

(1) Verbraucher:innen, die sich bis zum 22.11.2023 in das Klageregister eingetragen haben und denen gegenüber die primastrom die Preise einseitig erhöht hat, wird die primastrom **innerhalb von 4 Wochen** nach Abschluss des Vergleichs

a) schriftlich mitteilen,

- dass sie die einseitigen Preiserhöhungen zurücknimmt,
- welche vertraglich vereinbarten Preise stattdessen gelten und
- – sofern die Belieferung fortgesetzt wird und primastrom Abschlagszahlungen verlangt – auf welchen Betrag die geforderten Abschläge festgelegt werden,

- b) etwaige bereits erstellte Rechnungen, denen die erhöhten Preise zugrunde lagen, durch die Erstellung neuer Rechnungen korrigieren, denen die vertraglich vereinbarten Preise zugrunde liegen, und die neuen Rechnungen an die jeweiligen Verbraucher:innen übermitteln,
 - c) Guthaben aus den Rechnungen auszahlen, soweit von den entsprechenden Verbraucher:innen eine gültige Bankverbindung bekannt ist.
- (2) Verbraucher:innen, von welchen keine gültige Bankverbindung bekannt ist, werden innerhalb der in Satz 1 genannten Frist angeschrieben eine gültige Bankverbindung mitzuteilen, um die Guthabenauszahlung zu gewährleisten. Wenn die Bankverbindung daraufhin nicht mitgeteilt wird, muss das Guthaben nicht ausgezahlt werden.
- (3) Soweit den Kund:innen versehentlich ein zu großer Betrag als Guthaben bereits ausgezahlt wurde, behält sich primastrom die Rückforderung des zu viel ausgezahlten Betrages vor. Sie wird dem/ der Kund:in den Grund der Rückforderung zusammen mit der Rechnung erläutern.
- (4) Einseitige Preiserhöhungen sind solche, die die primastrom ohne ausdrückliche Zustimmung des Verbrauchers vorgenommen hat. Eine Zustimmung des Verbrauchers, die am 27. Juli 2021 oder später erfolgt ist, ist nur wirksam, wenn der Verbraucher sie in Textform erklärt hat.
- (5) Sofern primastrom gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a) weitere Abschlagszahlungen fordert, sind bei deren Bestimmung sowohl die vereinbarten Preise als auch bereits gezahlte Abschläge zu berücksichtigen, die aufgrund der einseitig erhöhten Preise gefordert wurden.

§ 3 Weitere Verbraucher:innen

- (1) Die Pflichten aus § 2 gelten – soweit sich aus den folgenden Absätzen keine Abweichungen ergeben – auch zugunsten von Verbraucher:innen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
- a) **bis zum 31. Dezember 2024** widersprechen sie gegenüber primastrom in Textform den einseitigen Preiserhöhungen bzw. fordern primastrom auf, die einseitigen Preiserhöhungen zurückzunehmen,
 - b) sie haben – insbesondere im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens - noch keine wirksame Vereinbarung über die Regulierung der einseitigen Preiserhöhungen mit primastrom erzielt und
 - c) sie befinden sich nicht in einem laufenden Schlichtungsverfahren.
- (2) Die Mitteilung nach Abs. 1 Buchst. a) können Verbraucher an die E-Mail-Adresse vergleich@primastrom.de senden. Primastrom wird den Eingang der entsprechenden E-Mails sofort per E-Mail an die Absenderadresse bestätigen. Erfolgt die Mitteilung durch eine Verbraucherzentrale, gilt sie nur dann als ordnungsgemäß abgegeben, wenn sie an die in Satz 1 genannte E-Mail-Adresse erfolgt.
- (3) Sollte die Rechnung bereits erstellt sein, dann wird die Rechnung mit den angepassten Preisen per E-Mail oder Post versendet. Sollte die Rechnung, aufgrund eines Umstandes den primastrom nicht zu vertreten hat, noch nicht zu erstellen sein (Zählerstand fehlt beispielsweise), dann erfolgt die Versendung einer Mitteilung mit dem Hinweis, dass sich die Erstellung der Rechnung noch in Bearbeitung befindet.

- (4) Abweichend von § 2 genügt primastrom ihren Verpflichtungen aus diesem Vergleich, wenn sie bei der Preis- bzw. Rechnungskorrektur die in der folgenden Preise zugrunde legt:

Grundpreis brutto:

maximal 11 Euro/ Monat für Gas und maximal 14 Euro/ Monat für Strom

Arbeitspreise brutto:

	01.01.2021 bis 31.12.2021	01.01.2022 bis 31.10.2022	ab 01.11.2022
Strom	max. 32 Cent/ kWh	max. 44 Cent/ kWh	max. 35 Cent/ kWh
Gas	max. 9 Cent/ kWh	max. 12 Cent/ kWh	max. 11 Cent/ kWh

- (5) Die in Absatz 4 genannten Preise gelten nicht für Neukunden, die seit dem 01.01.2022 gewonnen wurden. Diese fallen bei einer einseitigen Preisanpassung, welcher sie widersprechen, auf die Preise in ihrer Auftragsbestätigung zurück.
- (6) Primastrom bleibt vorbehalten, etwaige seit dem 01.01.2024 wirksam gewordenen oder noch wirksam werdenden Steigerungen der Kosten durch folgende Kostenelemente zusätzlich zu den in Absatz 4 genannten Preisen zu berechnen: Steuern, Abgaben und Umlagen, Netzentgelte sowie Entgelte für den Messstellenbetrieb. Soweit es für diese Kostenelemente zur Reduzierung von Kosten gekommen, ist primastrom verpflichtet, diese Kostensenkungen vollständig zugunsten der Kunden zu berücksichtigen.
- (7) Die Parteien sind sich einig, dass durch diese Vereinbarung bei Verbrauchern, denen gegenüber primastrom bislang in den jeweiligen Zeiträumen einen Preis unterhalb des vereinbarten Deckels gefordert hat, primastrom infolge des Vergleiches keine höheren Preise berechnen wird.
- (8) Liegt bei der Zugrundelegung der Preise nach Absatz 4 im konkreten Fall nur der von primastrom bislang geforderte Grundpreis, nicht jedoch der Arbeitspreis über dem vereinbarten Deckel, so bleibt der Deckel für den Grundpreis unberücksichtigt und es gilt der niedrigere Arbeitspreis. Liegt hingegen nur der von primastrom bislang geforderte Arbeitspreis, nicht aber der Grundpreis über dem vereinbarten Deckel, so gilt der niedrigere Grundpreis und es findet der Deckel für den Arbeitspreis Anwendung.
- (9) Dieser Vergleich begründet keine Verpflichtung der primastrom gegenüber dem vzbv, etwaige Nebenforderungen an Verbraucher:innen (z.B. Anwaltskosten) zu erstatten.
- (10) Die in § 2 Abs. 1 Buchst. a) genannte Frist gilt für die in Absatz 1 genannten Verbraucher:innen mit der Maßgabe, dass sie ab Eingang der Mitteilung des/ der jeweiligen Verbraucher:in bei primastrom zu laufen beginnt.
- (11) Die Pflichten nach § 2 Abs. 1 Buchst. b) und c) erfüllt die primastrom binnen 8 Wochen ab Eingang der Mitteilung, ebenfalls mit der Maßgabe, dass Voraussetzung ist, dass der primastrom eine gültige Bankverbindung bekannt ist. Im Übrigen wird auf die weiteren Voraussetzungen unter § 2 Abs. 1 Buchst. b. und c. sowie auf § 2 Abs. 2 verwiesen, welche vorliegen müssen. Andernfalls beginnt die Frist von 8 Wochen erst ab Mitteilung der Bankverbindung zu laufen.

§ 4 Bestätigung über Erklärungen

- (1) Primastrom wird dem vzbv bis zum 31.03.2024 schriftlich bestätigen, die in § 2 Abs. 1 Buchst. a) geregelten Erklärungen gegenüber allen Verbraucher:innen abgegeben zu haben, die im Klageregister eingetragen sind.

Diese Erklärung hat folgenden Inhalt:

„Wir bestätigen Ihnen, dass wir gegenüber allen Verbraucher:innen, die sich in das Klageregister eingetragen haben, folgendes mitgeteilt haben:

- die Rücknahme der einseitigen Preiserhöhungen,
- welche vertraglich vereinbarten Preise stattdessen gelten und
- sofern die Belieferung fortgesetzt wird und primastrom GmbH Abschlagszahlungen verlangt – auf welchen Betrag die geforderten Abschläge festgelegt werden.“

- (2) Primastrom wird dem vzbv bis zum 28.02.2025 schriftlich bestätigen, die in § 3 Abs. 1 Buchst. a) geregelten Erklärungen gegenüber allen Verbraucher:innen abgegeben zu haben, die sich gemäß Nr. 2 bei primastrom gemeldet haben.

Diese Erklärung hat folgenden Inhalt:

„Wir bestätigen Ihnen, dass wir gegenüber allen Verbraucher:innen, die die Voraussetzungen des § 3 der zwischen uns am [Datum] geschlossenen Vereinbarung erfüllen folgendes mitgeteilt haben:

- die Rücknahme der einseitigen Preiserhöhungen,
- welche Preise stattdessen berechnet werden und
- sofern die Belieferung fortgesetzt wurde und primastrom GmbH Abschlagszahlungen verlangt – auf welchen Betrag die geforderten Abschläge festgelegt werden.“

§ 5 Vertragsstrafe bei verzögerter Regulierung

- (1) Für jeden angefangenen Monat, um den primastrom die in § 2 und 3 genannten Fristen schuldhaft versäumt, zahlt sie pro betroffene:r Verbraucher:in an den vzbv eine Vertragsstrafe in Höhe von 200 €.
- (2) Bevor die Vertragsstrafe fällig wird, fordert der vzbv die primastrom gegenüber der Rechtsabteilung unter rechtsabteilung@primastrom.de zur Stellungnahme und ggf. Behebung auf. Die primastrom hat dann **4 Wochen** Zeit darzulegen, dass das behauptete Fristversäumnis nicht eingetreten ist bzw. sie die Verzögerung nicht zu verschulden hat. Die Frist ist insbesondere dann nicht schuldhaft versäumt, wenn primastrom für bestimmte Verbraucher (noch) keine Jahres- bzw. Abschlussrechnung erstellen kann (zum Beispiel, weil (noch) keine Zählerstände vorliegen). Die Vertragsstrafe reduziert sich um 50%, wenn primastrom innerhalb von vier Wochen nach der Aufforderung gemäß Satz 1 die ausstehende Handlung nachholt.
- (3) Falls ein:e Mitarbeiter:in der primastrom ein per Post eingegangenes Schreiben nach § 3 Abs. 1 Buchst. a) falsch bearbeitet und die primastrom deswegen im Einzelfall ihre Pflichten nach § 3 i.V.m. § 2 nicht erfüllt, entfällt die Vertragsstrafe, wenn

- a) der/die Mitarbeiter:in zuvor zuverlässig gearbeitet hat, für die Bearbeitung der Briefe nach § 3 Abs. 1 Buchst. a) umfassend eingewiesen und seine/ ihre Arbeit regelmäßig überwacht und kontrolliert wurde,
und
- b) der/ die Mitarbeiter:in bei der fehlerhaften Bearbeitung lediglich fahrlässig handelte,
und
- c) die primastrom die Pflichten gem. § 2 Abs. 1 Buchst. a) binnen 2 Wochen und die Pflichten nach § 2 Abs. 1 Buchst. b) und c) binnen 4 Wochen nach Hinweis des vzbv an primastrom (rechtsabteilung@primastrom.de) über die fehlerhafte Bearbeitung nachholt.

Zur Glaubhaftmachung der Tatsachen unter a) ist eine eidesstattliche Versicherung der Geschäftsleitung der primastrom vorzulegen, die auch beschreibt, welche internen Prozesse für die Postbearbeitung vorgesehen sind und wie diese fehlerhafte Bearbeitungen durch Mitarbeiter:innen ausschließen.

Zur Glaubhaftmachung der Tatsache unter b) ist eine eidesstattliche Versicherung des/der jeweiligen Mitarbeiters/in vorlegen, aus der hervorgeht, wie es trotz gewissenhafter Tätigkeit zu der Fehlbearbeitung kam.

§ 6 Vertragsstrafe bei verzögerter Bestätigung über Abschluss

Für jeden angefangenen Monat, um den primastrom die in § 4 genannten Fristen schuldhaft versäumt, zahlt sie an den vzbv eine Vertragsstrafe von 5.000 €. § 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7 Klagerücknahme

Der vzbv wird die Musterfeststellungsklage innerhalb einer Woche nach Abschluss des Vergleichs zurücknehmen. primastrom wird der Klagerücknahme zustimmen.

§ 8 Anspruchs- und Klageverzicht

- (1) Der vzbv wird bzgl. der einseitigen Preiserhöhungen, die primastrom bis zum Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses vorgenommen hat, umfassend auf sämtliche Rechtsbehelfe und gerichtliche Verfahren verzichten und insbesondere keine Musterfeststellungsklage und keine Abhilfeklage gegen sie erheben. Diese Verpflichtung umfasst auch etwaige Schadensersatzansprüche, die aus der einseitigen Preiserhöhung resultieren können.
- (2) Der vzbv wird im Hinblick auf die bis zum Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses vorgenommenen einseitigen Preiserhöhungen auch keinen Schadensersatzanspruch, insbesondere keinen Beseitigungsanspruch nach § 8 UWG, § 2 UKlaG und keinen Gewinnabschöpfungsanspruch nach § 10 UWG geltend machen.
- (3) Der Verzicht erstreckt sich nicht auf etwaige Unterlassungsansprüche nach § 1 UKlaG, die im Hinblick auf die Verwendung von AGB-Klauseln zur Vertragsänderung geltend gemacht wurden (z.B. Kammergericht, 23 MK 4/23).

- (4) Der vzbv wird weder die Verbraucherzentralen, noch andere Verbände zur Einleitung der in Absatz 1 und 2 genannten Maßnahmen zu diesem Streitgegenstand animieren.

§ 9 Entfall des Anspruchs- und Klageverzichts

Der Anspruchs- und Klageverzicht in § 8 entfällt, wenn primastrom die Verpflichtungen nach § 2 und § 3 bis zum 31.03.2025 nicht vollständig erfüllt hat. Vor der Einleitung weiterer Schritte (z.B. Verbraucheraufruf oder Klageeinreichung) fordert der vzbv die primastrom zur Stellungnahme unter rechtsabteilung@primastrom.de auf.

Der Anspruchs- und Klageverzicht in § 8 entfällt nur, wenn primastrom die Verpflichtungen nach § 2 und § 3 auch innerhalb der vom vzbv gesetzten Nachfrist von 4 Wochen nicht erfüllt hat.

§ 10 Kommunikation

- (1) Die Kommunikation beider Parteien ist darauf gerichtet, die Umsetzung des Vergleiches konstruktiv zu begleiten. Der vzbv enthält sich aller öffentlichen Äußerungen, die die erzielte Einigung als Hinweis auf oder gar Anerkennung einer bestimmten Sach- und Rechtslage seitens primastrom erscheinen lassen könnten.
- (2) Der vzbv wird insbesondere den Verbraucherzentralen die Voraussetzungen für die Regulierungen auf Grundlage dieses Vergleichs erläutern. Dies betrifft insbesondere den unter § 3 Abs. 2 benannten Kanal und die vereinbarten Preise.

§ 11 Kosten

Die Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

§ 12 Kein Verzicht auf Rechtsposition

- (1) Der vzbv erklärt, dass mit diesem Vergleich kein Verzicht auf seine Rechtsposition wegen der von ihm behaupteten Ansprüche der Verbraucher im Hinblick auf von diesen erklärten Kündigungen oder Widerrufen verbunden ist. Bezüglich dieser Punkte sichern beide Parteien zu, sich zeitnah nach Abschluss dieses Vergleiches auszutauschen und ebenfalls zu bemühen, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Der vzbv ist insbesondere weiterhin der Auffassung, dass primastrom - sofern sie trotz Kündigung oder Widerruf die Energiebelieferung fortsetzt - ihre Leistung in Kenntnis der Tatsache erfolgt, zur Leistung nicht verpflichtet zu sein.
- (2) Auch primastrom erklären, dass mit diesem Vergleich kein Verzicht auf ihre Rechtsposition wegen der vom vzbv behaupteten Ansprüche verbunden ist.

Für vzbv:

07.02.2024

Berlin, Datum



Für primastrom:

18.02.2024

Berlin, Datum

